

# **Bezuschussungsrichtlinie für nebenberufliche lizenzierte Übungsleiter**

gültig ab 1.7.2017

Der Regionssportbund Hannover e.V. stellt seinen Vereinen Mittel des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Region Hannover für nebenberufliche lizenzierte Übungsleiter zur Verfügung. Diese werden aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen, ergänzend zu kommunalen Mitteln, bereitgestellt. Die Höhe der Mittel ergibt sich aus den Haushaltszuweisungen des Landes Niedersachsen, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Region Hannover.

## ***Voraussetzungen für die Zuschussung***

Die gültige DOSB-Lizenz des Übungsleiters (mindestens Stufe 1) muss am Abrechnungstichtag beim Landessportbund (LSB) im Intranet registriert sein.

Die einzelnen Übungseinheiten (ÜE) sollen mit mindestens zehn TeilnehmerInnen durchgeführt werden. Eine ÜE beträgt mindestens 45 Minuten.

Die Vergütung des Vereins an den einzelnen Übungsleiter darf 30 € pro ÜE nicht überschreiten und muss unbar erfolgen.

## ***Bemessung der Zuschüsse***

Pro angefangene 100 Vereinsmitglieder kann dem Verein ein Betrag zur Verfügung gestellt, der mit mindestens einem lizenzierten Übungsleiter mit gültiger Lizenz abgerufen werden kann.

Der Zuschuss beträgt bis zu einem Drittel der Vergütung des Übungsleiters, maximal 5 € pro ÜE / pro Halbjahr werden höchstens 144 ÜE pro lizenzierten Übungsleiterbezuschusst.

## ***Abrufung der Zuschüsse***

Die Übungsleiterbezuschussung erfolgt halbjährlich für die Zeiträume 01.01. – 30.06. und 01.07. – 31.12. eines jeden Jahres.

Allen Vereinen mit registrierten gültigen Übungsleiter-DOSB-Lizenzen (siehe Intranet) wird ein halbjährlicher Verwendungsnachweis übersandt. Dieser ist im **Original** zu ergänzen, zu unterschreiben, abzustempeln und spätestens zum Abrechnungstichtag, 31.1. beziehungsweise 31.7., an die Geschäftsstelle des RSB **per Post** zurückzusenden.

## ***Ausschluss von der Zuschussung***

Von der Zuschussung ausgeschlossen sind Vereine, die kein ordentliches Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. sind.

Nicht abgerufene Mittel pro Halbjahr verfallen zugunsten der Restmittelverteilung, der abgerechneten Vereine.